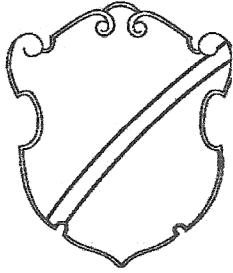


Administrative Regierung Staat Bundesstaat Sachsen i. R.
Deutsches Reich/Deutschland

Staatsamt für Völkerrecht

www.bundesstaat-sachsen.com



An

██████████ als „Reporterin“
der Sächsischen Zeitung
Lauengraben 18
[02625] Bautzen

Vorabfax: 03591 4950 5011

Sachsen am 15. August 2020
Uz.: SfB S, The=20/01

Bezug: Ihr Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 11.08.2020
„Reichsbürgerin muss für Drohbriebe zahlen“ unter
<http://www.saechsische.de/plus/prozess-gericht-reichsbuergerin-aus-wilthen-bautzen-straft-briefflut-noetigung-5250191.html>

Öffentliche¹ Anordnung zur Beantwortung unserer Fragen
und öffentlichen Richtigstellung
unter Beachtung von Indigenatsrecht

Werte ██████████

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an den Themen Ihrer o.g. Veröffentlichung und hoffen, mit unseren Fragen auch Ihr Interesse an journalistischer Qualitätsarbeit anzuregen:

Welche Hintergründe haben Sie in Ihren Recherchen zu folgenden Aussagen in Ihrem Artikel ermittelt:

1. „Besser gesagt: Das Gericht vermutet, dass die Frau Einspruch eingelegt hat.“
Warum wird diese Frage offengelassen?

https://bundesstaat-sachsen.com/wp-content/uploads/2020/03/Bundesgesetzblatt_Rechtstellung_der_Staatenlosen_28.09.1954.pdf

¹ zur eventuellen Veröffentlichung auf unserer Weltnetzseite <https://bundesstaat-sachsen.de/schriftverkehr-mit-brd-institutionen> zur Information des Sächsischen Volkes

2. „Die Frau beschwert sich darin über den Missbrauch ihres Namens – und hat die Ladung zum Gerichtstermin angehängt.“
Was ist der Hintergrund dieses Vorwurfs?
- <https://bundesstaat-sachsen.com/wp-content/uploads/2020/03/Anordnung-Streichung-aus-dem-Melderegister.pdf>
3. „... hat einen ganzen Ordner voll Briefe von der Frau dabei.“
Vom Bundestaat Sachsen sind nur zwei Schreiben an die Schulleiterin geschickt worden. Wer ist jeweiliger Absender der restlichen Schreiben im Ordner der Schulleiterin?
4. „Als sie erfuhr, dass der Mann der Reichsbürgerszene angehört, habe sie ihm gekündigt.“
Auf welcher rechtlichen Grundlage ist eine Schulleiterin ermächtigt, Mitarbeiter aufgrund einer vermuteten politischen Meinung zu entlassen, ohne gegen den Grundsatz der freien Meinungsäußerung zu verstoßen?
- <https://bundesstaat-sachsen.com/wp-content/uploads/2020/03/Was-ist-ein-Reichs%C3%BCrger-1.pdf>
5. „Danach folgte die Brief-Flut von Katrin A. „Am Anfang haben wir darüber noch gelacht“, erzählte die Frau, dann nahmen die Drohungen zu.“
Stellen Sie richtig, daß es sich bei Ihrer sogenannten „Brief-Flut“ und der Zunahme der „Drohungen“ um ganze zwei Schreiben des Staates Bundesstaat Sachsen handelte. Wieso ordnen Sie die Inhalte als Drohungen ein?
6. Wie ist der von Ihnen verwendete Begriff „Reichsbürger“ juristisch definiert?
Welche Bedingungen müssen vorliegen, um der „Reichsbürger-Szene“ zugerechnet werden zu können und mit Konsequenzen wie der von Ihnen beschriebenen Entlassung rechnen zu müssen?
- <https://bundesstaat-sachsen.com/wp-content/uploads/2020/03/Deggendorf-1.pdf>
7. Welchen Hintergrund haben Sie in Ihren Recherchen zu Ihrer Bezeichnung „bekenkende Reichsbürgerin“ ermittelt? Liefern Sie uns dieses Bekenntnis!
8. Auf welcher gültigen Rechtsgrundlage basiert das von Ihnen erwähnte „Strafbefehlsverfahren“?
- <https://bundesstaat-sachsen.com/wp-content/uploads/2020/03/ExpertiseStrafbefehl.pdf>
8. Warum machen die Inhalte der Briefe im „dicken“ Ordner „Reichspost“ den ehemaligen Bürgermeister betroffen und aus welchem Grund werden diese von POLIZI-Bediensteten und Verfassungsschutz-Bediensteten als ernstzunehmend eingestuft?

9. Warum zeigen Sie offenbar Verständnis dafür, daß die Schulleiterin aus „Sicherheitsgründen“ ihren Namen nicht veröffentlichen will, riskieren aber die Bloßstellung der Angeklagten, da die von Ihnen gewählte Form der „Anonymisierung“ in einer Kleinstadt wie Wiltzen ihren Zweck nicht erfüllt?
10. Wie rechtfertigen Sie juristisch und moralisch Ihre Überschrift „Reichsbürgerin muß für Drohbriebe zahlen“ noch vor Abschluß des Verfahrens, ohne Vorliegen des Urteils? Was wollen Sie mit dieser Falschaussage bei Ihren Lesern erreichen?

In der Erwartung Ihrer Antworten bis zum 20. August 2020

grüßt



Marion Siv a.d.F. Reichhelm

Marion Siv a.d.F. Reichhelm
Bereich besondere Angelegenheiten
administrative Regierung
Staat Bundesstaat² Sachsen i. R.
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

² Nach erfolgter Noterklärung am 17. Januar 2016 fand am 21. Januar 2016 die Notwahl für den Bundestaat Sachsen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, auf der Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, statt.

Mit dieser Notwahl wurden aus den Wahlberechtigten des Bundesstaats Sachsen (alle Sachsen mit vollständigem Ahnennachweis vor 1914) Vollvertreter für eine konstituierende Sitzung gewählt.

Während dieser Sitzung am 20. Februar 2016 in Löwenhain wurde aus deren Kreis die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen gewählt.

Mit dieser administrativen Regierung wird der Bundestaat Sachsen als Glied des Deutschen Reiches (Verfassungsstand 1871) wieder handlungsfähig und kann sich gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform reorganisieren.

Daraus resultieren die Wiederherstellung von Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, die Beendigung völkerrechtlichen Unrechts und der Abschluß von bis heute fehlenden Friedensregelungen mit dem Deutschen Reich in seinem Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht im Rechtsstand und seinen Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges!

Unsere Schreiben werden in „Fraktur“, der Schrift, die von den Gründern des Deutschen Reiches 1871 zur offiziellen Amtsschrift erklärt worden war, verfaßt. (Siehe letztes Drittel des Textes unter <https://www.typolexikon.de/fraktur-schrift/>)

Bundestaat Sachsen
Postfach: 200214 [01192] Dresden
E-Post: zentrale-verwaltung@bss-ir.com